

**STADT CHAM**

Marktplatz 2 • 93413 Cham  
T 09971-8579 0  
F 09971-6811  
poststelle@cham.de  
[www.cham.de](http://www.cham.de)

Ihr Zeichen: ...  
Ihre Nachricht vom: ...  
Unser Zeichen: 10 -  
Sachbearbeiter: Stebe-Hoffmann  
Telefon: 09971 8579-113  
Fax: 09971 8579-8113  
E-Mail: [Sigrid.Stebe-Hoffmann@cham.de](mailto:Sigrid.Stebe-Hoffmann@cham.de)  
Zimmer Nr.: 116

93413 Cham, den 09.07.2025

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Erlass eines Aufenthaltsverbotes wegen Entschärfung einer Fliegerbombe;**

Anlagen: 1 Lageplan räumlicher Geltungsbereich  
1 Liste der im Räumungsbereich liegenden Anwesen (betroffene Straßenzüge)

Die Stadt Cham erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Im Bereich des Anwesens der Josef-Heilingbrunner-Straße 14 in der Stadt Cham wurde am 09. Juli 2025 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Um die Entschärfung und Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im beiliegenden Lageplan mit einer blauen Linie gekennzeichnet ist. Der beiliegende Lageplan und die beiliegende Gebäudeliste (betroffene Straßenzüge) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten **ab Mittwoch, den 09.07.2025, ab 19.00 Uhr**, bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Polizei folgende Anordnungen:

**BANKVERBINDUNGEN**

Sparkasse im Landkreis Cham  
IBAN: DE66 7425 1020 0620 0010 32  
BIC: BYLADEM1CHM

Raiffeisenbank Chamer Land eG  
IBAN: DE26 7426 1024 0000 0106 77  
BIC: GENODEF1CHA

VR Bank Ostbayern Mitte eG  
IBAN: DE95 7429 0000 0005 0049 00  
BIC: GENODEF1SR1

**STADTKÄMMEREI/STADTKASSE**

Johann-Brunner-Straße 1  
93413 Cham

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo & Di 7.<sup>30</sup>- 12.<sup>00</sup> und 13.<sup>00</sup>-16.<sup>00</sup> Uhr  
Mi & Fr 7.<sup>30</sup>- 12.<sup>00</sup> Uhr  
Do 7.<sup>30</sup>- 13.<sup>00</sup> und 14.<sup>00</sup>- 17.<sup>00</sup> Uhr  
zusätzliche Termine nach Vereinbarung

- a. Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereichs liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind **ab 19.00 Uhr** nach Weisung durch die Polizei (sowie Feuerwehr und THW) zu verlassen. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.
  - b. Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Polizei (bzw. Feuerwehr) vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Technischen Hilfswerks das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 wird angeordnet.
  4. Für den Fall, dass die unter Nr. 2 getroffenen Anordnungen nicht bis zu Beginn des dort festgesetzten Zeitraumes befolgt werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
  5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.
  6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

#### I.

Im Bereich des Anwesens Josef-Heilingbrunner-Straße 14 in der Stadt Cham wurde am 09.07.2025 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden: Der Sprengkörper muss unverzüglich ab 09.07.2025 vor Ort entschärft werden. Hierzu hat der zuständige Sprengmeister mit den Sicherheitsbehörden der Stadt Cham, dem Landratsamt Cham und der Polizeiinspektion Cham einen Räumbereich festgelegt, der das im beiliegenden Plan mit einer blauen Linie eingegrenzte Gebiet umfasst.

#### II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Cham zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 LStVG und Art. 22 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Die Anordnungen unter Nrn. 1 - 6

können als Allgemeinverfügung nach Art. 35 S. 2 BayVwVfG getroffen werden.

2. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Bewohnern und anderen Personen, denen das Betreten der betroffenen Anwesen untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz (GG) und die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Art. 26 LStVG ist Gesetz im Sinne des Art. 13 Abs. 7 Alt. 2 GG. Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Die Entschärfung des Sprengkörpers vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer Bergung ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bombe erheblich gefährdet. Durch den Austritt von Gas kann es bei einer solchen Explosion zu einer weiteren Ausbreitung der Schäden kommen. Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Sprengmeisters und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die während der Entschärfung drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden. Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die drohende Gefahr abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe des Sprengkörpers und eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle einer Explosion festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Entschärfung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen der betroffenen Anwohner am Verbleib in ihren Wohnungen oder von Personen am Aufenthalt im Räumungsbereich überwiegen.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Räumung des in Nr. 1 festgelegten Bereichs kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Bombe unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit zur Folge.
4. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 VwZVG. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer des unmittelbaren Zwangs lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.
5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65,**  
**93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

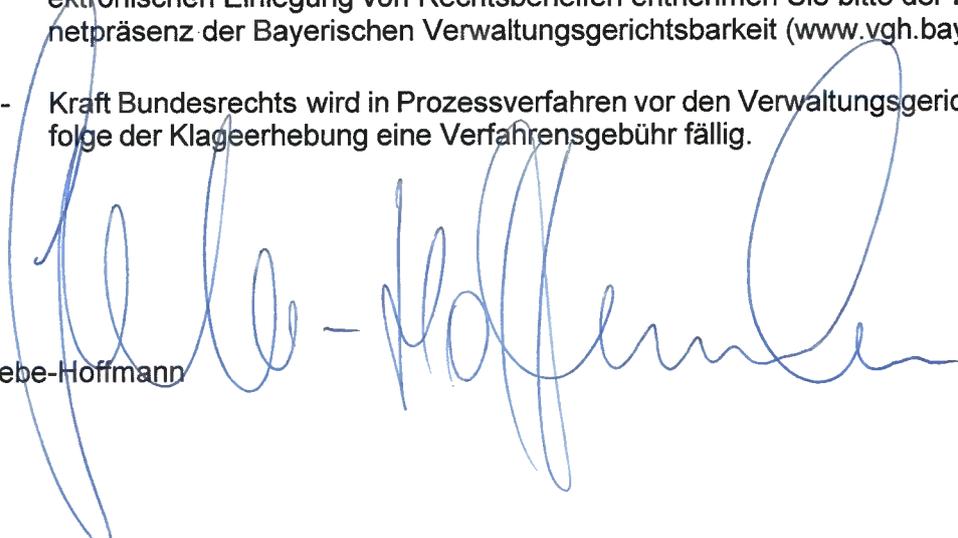
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Cham) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stebe-Hoffmann

A large, stylized handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stebe-Hoffmann', is written over the printed name at the bottom left of the page.







Adressenliste - Evak-Planung - 700m, 09.07.2025

Straße	Hausnummer
Bgm.-Vogel-Straße	Komplett
Kalvarienbergstraße	Komplett
Katzberger Straße	2, 5, 9, 11, 13
August-Holz-Straße	2-32, 1
Tiergartenstraße	Komplett
Dr.-Hermann-Lagally-Str.	2-32, 1-17
Adalbert-Stifter-Straße	Komplett
Am Steinbruch	Komplett
Berghangstraße	Komplett
Kopfsteinstraße	Komplett
Weinbergstraße	1-11, 2-22a
Berghangstraße	Komplett
Eichenstraße	1-7, 2-8
Katzbacher Straße	1-51
Waldschmidtstraße	2-32, 1-31

Adressenliste - Evak-Planung - 700m, 09.07.2025

<b>Gluckstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Berkringerstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Pfr.-Seidl-Straße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Schleinkoferstraße</b>	<b>6-14, 9</b>
<b>Ludwigstraße</b>	<b>21-45, 16-24</b>
<b>Forstamtstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Bahngraben</b>	<b>Komplett</b>
<b>Frühlingstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Wilfried-Ensinger-Straße</b>	<b>bis Kläranlage</b>
<b>Heinrich-Müller-Straße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Gartenstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Westendstraße</b>	<b>2-54, 1-37</b>
<b>Weiherhausstraße</b>	<b>2-44, 1-21</b>
<b>Taubenbühlstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Schillerstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Bahnhofstraße</b>	<b>Komplett</b>

Adressenliste - Evak-Planung - 700m, 09.07.2025

<b>Meranweg</b>	<b>2</b>
<b>Sonnenstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Walter-Paul-Straße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Von-Reinhardstöttner-Straße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Witzelspergerstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Josef-Heilingbrunner-Straße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Bäumlstraße</b>	<b>Komplett</b>
<b>Schützenstraße</b>	<b>14-20, 15-21</b>

Stand: 09.07.2025 / 20:07 Uhr

